



An das Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.8.2015

FHK Stellungnahme zum Entwurf des EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 - EU-BAG-GB 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit welchem EU-Rechtskonformität hergestellt werden soll.

Insbesondere halten wir es für sinnvoll, Personen, deren Ausbildung aufgrund zu großer Unterschiede nicht anerkannt werden kann, zumindest einen partiellen Berufszugang zu ermöglichen. Jedoch ist es aus unserer Sicht im Sinne der Rechtssicherheit geboten, jene Bereiche zu benennen, für welche ein partieller Berufszugang möglich sein soll. Dies würde eine gleichheitskonforme Behandlung von InteressentInnen sicherstellen.

Als bedenklich sehen wir auch, dass Personen, welchen ein partieller Berufszugang gewährt wurde, die Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zu verwenden haben. Wir weisen darauf hin, dass derzeit 24 Amtssprachen in der EU existieren. Verwendet jede Person die Bezeichnung ihres Herkunftsstaates führt dies nur zu Verwirrung (zusätzlich ist auch zu bedenken, dass nicht alle EU-Amtssprachen in lateinischer Schrift geschrieben werden). Wir ersuchen unsere Position in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Zudem möchten wir auf eine geplante Änderung in § 41 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) hinweisen. Mit der Einführung eine Absatz 1a in diese Bestimmung soll die Ausbildungsverordnung der Fachhochschulen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege (sog. FH-GuK-AV) künftig auch für die schulische Ausbildung in diesem Bereich Anwendung finden. Bekanntlich findet ja derzeit die Novellierung des GuKG statt, mit der eine gänzliche Überführung der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung in den Fachhochschul-Sektor verwirklicht werden soll. Wir weisen darauf hin, dass mit dieser sektoralen Veränderung auch eine Veränderung des Qualifikationsprofils einhergeht. Das Qualifikationsprofil von Hochschul-AbsolventInnen zeichnet sich dadurch aus, dass sie neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch über Kompetenzen verfügen, die ausschließlich in einem hochschulischen Umfeld erworben werden können und nicht in einem schulischen. Hier liegt das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen einer schulischer Ausbildung und einem hochschulischen Studium. Die im Kontext eines Hochschul-Studiums vermittelten Kompetenzen, die in der FH-GuK-AV festgeschrieben sind, können also nicht 1:1 im Rahmen einer schulischen Ausbildung vermittelt werden. Würde man von dieser falschen Annahme ausgehen, würde man die Überführung der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung an die

Fachhochschule ad absurdum führen. Wir ersuchen daher von dem Vorhaben, gegenständlichen Absatz 1a GuKG in § 41 aufzunehmen, Abstand zu nehmen.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Ergeht an das Bundesministerium für Gesundheit
Mag. Alexandra Lust
Radetzkystraße 2
1031 Wien
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at